

Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet Maß der baulichen Nutzung II = E + DGZulässig sind höchstens ein Erdgeschoß und ein ausgebautes Dachge-Bei Grundstücksteilung muß die Mindestgröße 400 m² je Parzelle bemax. Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 max. Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,6 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen offene Bauweise Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO Abgrenzungsfläche für Garagenanlage Stellung und Höhenlage Die Fußbodenoberkante (FOK) darf hangseits max. 15 cm u. talseits max. 60 cm über dem natürlichen Gelände bzw. Fußpunkt von der Genehmigungsbehörde festgelegten Geländehöhe liegen (§ 9 Abs. 2 BBauG) Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche (öffentlich) Stellplätze, Grundstückszufahrten, Garagen Auf dem Grundstück sind bei einer Wohnung mindestens 2 Stellplätze zu errichten. Bei Nutzung freiberuflicher Tätigkeit nach § 12 BauNVO ist je 25 m² Nutzfläche noch zusätzlich 1 Stellplatz zu errichten. (Art. 55 BayBo). Für jede weitere Wohneinheit ist zusätzlich 1 Stellplatz erforderlich. Der Stauraum zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen muß mindes-

Der Garagenstauraum gilt nicht als Stellplatz. Grünflächen Straßenbegleitgrün Die unbebaute Fläche der Grundstücke ist gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung der Gärten bzw. Vorgärten ist landschaftsgerecht mit heimischen Gehölzen durchzuführen. Je Grundstücksfläche sind mindestens 2 großkronige Laubbäume zu pflanzen. Dabei darf der Anteil an Nadelgehölzen max. 20 % betragen. An der südlichen Grenze des Baugebietes ist eine dichte Windschutz - und Ortsrand-Pflichtbepflanzung durchzuführen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde soll das Baugebiet im Westen und Norden - im Angrenzungsbereich zu den Trockenrasenflächen - außerhalb der Privatflächen mit unregelmäßig breiten, gruppenartigen Gehölzen (Vogelschutzgehölze) bepflanzt werden.

VIIII Sichtdreiecksflächen an Straßeneinmündungen

Diese sind von sichtbehindernden Gebäuden, Einfriedungen, Be-pflanzungen und sonstigen Gegenständen, die höher als 1,00 m

über die Straßenoberkante reichen, freizuhalten.

Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Hauptgebäude

- Grundrissproportionen des Gebäudes sind als klare rechteckige Baukörper auszubilden

- Der Kniestock darf nicht mehr als 0,90 m von OK-Rohdecke bis OK-Schnittpunkt Wand/Dach (traufseitig) betragen - Fassaden sind als verputzte Mauerflächen herzustellen. Holzverschalungen

in begrenztem Umfang sind zugelassen (Kunststoff- und Blechverkleidungen

sind nicht zulässig) - Blockhäuser aus Holz sind nicht zulässig.

Dachform:

Dacheindeckung:

Dachaufbauten:

Es sind nur Satteldächer mit gleicher Neigung der beiden Dachflächen zugelassen

Eindeckungsmaterial aus Wellasbestzementplatten und Blech ist nicht zugelassen. Es ist nur rote Dacheindeckung zu verwenden.

30° - 45° Dachneigung: Dachüberstände

An der Traufe max. 60 cm und am Ortgang max. 40 cm. Dachgauben max. $1,50 \times 1,50 \text{ m}$ und max. 2 Gauben jeDachseite: Abstand zueinander mind. 85 cm; Schleppgaube ab 35°;

Negativgauben sind nicht zulässig.

Zugelassen sind nur Satteldächer, Bei Grenzgaragen sind die Höhen aufeinander abzustimmen. Bei möglichem beidseitigem Grenzanbau der Garagen ist ein Abschleppen des Wohnhausdaches über den Garagen unzulässig. Ein traufseitiger An bau an der Grenze ist nur bei Einzelgaragen mit gleicher Dachneigung, ohne Verbindung mit dem Wohnhausdach (kein abgeschlepptes Wohnhausdach) möglich. Ein giebelständiger Zusammenbau ist anzustreben. Die Garagenlänge entlang der Grundstücksgrenze darf max. 9,50m betragen. Werden Garagen als bauliche Einheit (Abschleppung) mit dem Wohngebäude errichtet, können sie mit gleicher Dachneigung des Hauptgebäudes erstellt werden, jedoch sind hier die nachbarschützenden Mindestabstandsflächen des Art. 6, Abs. 3 BayBO einzuhalten.

Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung sind nur zugelassen,

- wenn die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO vorliegen und diese Nebenanlagen (ohne Garage) Grenzanbau 20 qm Nutzfläche nicht
- b) wenn die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen zu den Erschließungsstraßen hin nicht überschritten werden;
- wenn die Nebenanlagen dem Nutzungszweck und der Eigenart des allgemeinen Wohngebietes nicht widersprechen.

Einfriedungen

Einfriedungen zum Straßenraum hin sind mit senkrecht stehenden Holzlatten herzustellen. Sie sind bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,00 m (ab Straßenoberkante) zulässig. Die Sockelhöhe beträgt max. 20 cm. An den übrigen Grundstücksgrenzen sind Holzlatten oder Maschendrahtzäune bis zu max. 1,00 m Höhe einschließlich Sockel zulässig.

Die Einfriedung der westlichen Grundstücksgrenzen (zum Trockenbereich) für die Parzellen 1, 2, 3, 4 u. 5 ist nur mit einem Hanichelzaun, max. 1,00 m hoch, ohne Sockel zulässig. Eine Hinterpflanzung ist ebenfalls nicht zuläs-

Begründung

Aufstellung

Die im Bebauungsplan aufgezeigte Fläche ist im Flächennutzungsplan der Markt-gemeinde Altmannstein als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Bauflächen des im Jahre 1987 erstellten Bebauungsplanes "An der Berghauserstr. I" sind zwischen-

zeitlich vollständig bebaut. Die Nachfrage nach Baugrundstücken ist nach wie vor groß. Deshalb hat sich der Markt Altmannstein entschlossen, diese Baugrundstücke auszuweisen, um eine geordnete Entwicklung zu erreichen und eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Größe und Lage des Baugebietes

Das für die Bebauung vorgesehene Gebiet hat eine Größe von 1,11 ha und liegt im Norden des Ortsbereiches von Altmannstein. Die westliche Grenze des neuen Baugebietes bilden die Hangkanten des Taubentales mit seinen Trockenrasengebieten. Die östliche und südliche Begrenzung bilden die Baugebiete "An der Berghauserstr. I" bzw. "Altmannstein-Nord". Im Norden bildet die Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 1010 die Baugebietsabgrenzung.

Kosten

Die Erschließungskosten (ohne Grunderwerb) betragen nach überschlägiger Kostenermittlung

- Straßen- und öffentliche Flächen 160 000,00 DM 45 000,00 DM - Wasserleitung 75 000,00 DM - Abwasserkanal - Elektrische Versorgung EVU 15 000,00 DM - Straßenbeleuchtung 25 000,00 DM - Vermessungskosten

> 320 000,00 DM

Verfahrensvermerke: 1. Aufstellungsbeschluß: Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.07.1991... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde durch Anschlag am 21.07.1991 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 S.2 BauGB, § 2 BekV. Altmannstein, 03.12.1992 🔝 Dierl, 1. Bürgermeister 2. Bürgerbeteiligung: Die Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom .13.11.1991 bis 04.12.1991... durchgeführt; gleichzeitg erfolgte auch die Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Die Behandlung im Gemeinderat fand am . 25.02.1992. statt. Dierl, 1. Bürgermeister 3. Billigung: Der Marktgemeinderat billigte den Bebauungsplanentwurf in/der Fassung vom 30.04 und die Begründung in der Fassung vom Q1.12.1991. in der/Sitzung am ... 20.07.1992 Dierl, 1. Bürgermeister 4. Auslegung: Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wurden gemäß/\$ 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .30.07.1992. bis 31.08.1992... öffentlich ausge/egt. Altmannstein, 03.12.1992 Dierl, 1. Bürgermeister 5. Satzung: Die Marktgemeinde Altmannstein hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.09.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen Dierl, 1. Bürgermeister 6. Anzeige- und Bekann Emachungsvermerk: Das Landratsamt Eichstätt - Dienststelle Ingolstadt - hat den mit Schreiben des Marktes Altmannstein vom 16.10.1992angezeigten Bebauungsplan samt Verfahrensakt geprüft und laut Schreiben vom 10.11.1992 eine Verletzung von Rechts- und Verfahrensvorschriften nicht festgestellt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 Satz 1 2. Altern. BauGB erfolgte mit Anschlag an die Bekanntmachungstafeln. Danst/tnitt der Bebauungsplan mit dem . 0 8. DEZ. 1992... in Kraft, § 2 BekV., § 12 S. 4 BauGB. Altmannstein, 9.7. DEZ. 1992 PiDierl, 1. Bürgermeister mit Schreiben der Gemeinde / des Marktes Altmannstein vom 16. Okt. 1992 Gine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde Curch das Landratsamt nicht

BEBAUUNGSPLAN

MARKT ALTMANNSTEIN LKR.

rearges elt.

ingols adt, 1.0 May -199

Landratsamt Eichstätt Dienststelle Ingolstadt

EICHSTÄTT AN DER

BERGHAUSER STRASSE II

ALTMANNSTEIN

EXEMPLAR DER REGIERUNG VON OBERBAYERN Sg 801 - Planzentrale -

Altmannstein, 23.09.1991

Altmannstein, 30.04.1992

Altmannstein.

Die Marktgemeinde Altmannstein erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S.2253), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 Abs. 1-4 mit Art. 7
Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung
der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), der Verordnung
über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl. S. 161) und der Verordnung
über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl, Teil I, Nr. 3 vom 22.01.1992) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Deinlein, Dipl. Ing. (FH)



Begründung

zum

Bebauungsplan

"An der Berghauser Straße II"

in

Altmannstein

Stand: 01.12.1991

Gemeinde:

Markt Altmannstein

Landkreis:

Eichstätt

Regierungs-

bezirk:

Oberbayern

1. Planliche Voraussetzungen

1.1 Aufstellung

Der Markt Altmannstein hat am 03. Juli 1991 beschlossen, einen Bebauungsplan für die Erweiterung des Baugebietes "An der Berghauser Straße" aufzustellen und ihn als Bebauungsplan für das Baugebiet "An der Berghauser Straße II" zu bezeichnen.

Das Plangebiet umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 1010 und 1009/37 aus der Gemarkung Altmannstein.

Das Bebauungsplangebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Vom gdl. Grundstück Fl.-Nr. 1023,

Gemarkung Altmannstein

Im Süden: Vom Bebauungsgebiet "Altmannstein-Nord"

Im Osten: Vom Bebauungsgebiet "An der Berghauser

Straße I", Altmannstein

Im Westen: Vom gdl. Grundstück Fl.-Nr. 1023,

Gemarkung Altmannstein

1.2 Verfahren

- 1.2.1 Der Markt Altmannstein hat den Beschluß, einen Bebauungsplan aufzustellen, ortsüblich nach § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.
- 1.2.2 Die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 wurden zwischen dem 27.11.1991 und 15.01.1992 an der Planung beteiligt.

- 1.2.3 Der Markt Altmannstein hat in der Zeit vom 13.11.1991 bis 04.12.91 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
- 1.2.4 Der Bebauungsplan enthält soweit wie möglich die vorgebrachten Anregungen seitens aller Beteiligten und wird vom Marktgemeinderat am gebilligt und beschlossen.
- 1.2.5 Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB vom bis
- 1.2.6 Behandlung der Bedenken und Anregungen in der Marktratssitzung vom
- 1.2.7 Beschluß der Satzung in der Marktratssitzung vom

1.3 Flächennutzungsplan

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan aufgezeigt und genehmigt.

1.4 Planungsziele

Die Einwohnerentwicklung ist stabil und zeigt jährlichen geringen Zuwachs auf.

Die Bauflächen des im Jahre 1987 ausgewiesenen Baugebietes "An der Berghauser Straße I" sind zwischenzeitlich vollständig bebaut. Die Nachfrage nach Baugrundstücken ist nach wie vor groß und erfordert so eine ortsbezogene Randerschließung.

Der Marktgemeinderat will durch seinen Beschluß zur Ausweisung dieses Baugebietes für eine geordnete Entwicklung sorgen.

2. Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebietes

2.1 Lage

Das Baugebiet ist mit der bisherigen Besiedelung räumlich verbunden und bildet einen Teil der nördlichen Abrundung des Marktes.

2.2 Größe

Der Baugebietsbereich umfaßt eine Fläche von insgesamt 1,41 ha (planimetrische Ermittlung).

2.3 Beschaffenheit

Das Gelände ist leicht von Süden nach Norden geneigt. Der Untergrund ist für eine Bebauung standfest (lehmig, steinig).

3. Erschließungseinrichtungen

3.1 Straßenbau

Die Trassierung der Erschließungsstraßen war aus den

Anbindestellen der vorhandenen Straßen vorgegeben.

Die erforderlichen Sichträume werden eingehalten. Die Straßengestaltung wird die planerischen Gesichtspunkte der Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85) berücksichtigen.

3.2 Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen

3.2.1 Wasserversorgung, Feuerschutz

Die Sicherstellung der Wasserversorgung wird durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 8426 Altmannstein, gewährleistet.

3.2.2 Abwasserbeseitigung

Der Anschluß der Abwasserkanäle erfolgt in das gemeindeeigene Mischwasserkanalnetz.

Die Ableitung des Mischwassers zur Kläranlage ist durch die bereits vorhandenen Kanäle sichergestellt.

Die Einzugsgebietsfläche wurde bei der Abwasserplanung der Anlage "Oberes Schambachtal" bereits eingerechnet.

3.2.3 Müllbeseitigung, Deponien

Die Müllbeseitigung erfolgt auf Landkreisebene. Ein Wertstoffhof ist in Altmannstein bereits vorhanden.

Eine Kompostieranlage wird vom Markt Altmannstein im Frühjahr 1992 errichtet.

Die Planung ist bereits genehmigt.

Genehmigte Erdaushubdeponien sind im Marktbereich ebenfalls vorhanden, auf denen der übrige Baugrubenaushub gegen Entgelt angeliefert werden kann.

3.2.4 Fernmelde- und Stromversorgung

Die entsprechenden Verkabelungen werden im Zuge der Baumaßnahme durch die Post bzw. durch die OBAG errichtet.

4. Planung

4.1 Straße (Ausbauvorschlag)

Der Ausbau der Hauptsammelstraße erfolgt in Anlehnung an die Straßengestaltung im Baugebiet "Berghauser Straße I"

 \sim 0,15 m Einzeiler als Randeinsparung

 \sim 4,50 m Asphaltfahrbahn

 \sim 0,50 m Granitdreizeiler als Entwässerungsmulde

 \sim 1,85 m Grün- und Pflanzstreifen bzw. Pflasterfläche bei Grundstückszufahrten

7,00 m Verkehrsflächenbreite

Ein Straßenversatz, der u.a. auch aus der Bauparzelleneinteilung notwendig wurde, soll auch zur Verkehrsberuhigung beitragen.

Die Innenfläche der Wendeschleife soll mit Rasenpflaster und Bäumen ein landschaftsbezogenes Wohnumfeld schaffen.

4.2 Bauliche Nutzung

4.2.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

Gesamte Fläche des Geltungsbereiches:

Bruttowohnbauland 1,140 ha
Nettowohnbauland 0,984 ha

Verkehrsflächen einschl.

Straßenbegleichungen

0,156 ha

Vom Bruttowohnbauland entfallen

∼ 14 % auf Verkehrsflächen u. Straßenbegleichungen

~86 % auf Nettowohnbauland

4.2.2 Wohngebäude und Einwohner

12 Gebäude E + D (Einfamilienhäuser) \triangleq 12 WE 12 WE \triangleq 36 Einwohner Baudichte $\frac{36}{0.984 \text{ ha}}$ = 37 EW/ha

5. Kostenschätzung, Kostenabrechnung

5.1 Kostenschätzung der geplanten Erschließung

Die Erschließungskosten (ohne Grunderwerb) betragen nach überschlägiger Kostenermittlung

-	Straßen- und öffentliche Flä	chen 160	000,00 DM
:::	Wasserleitung	45	000,00 DM
	Abwasserkanal	75	000,00 DM
0 3	Elektrische Versorgung		EVU
-	Straßenbeleuchtung	15	000,00 DM
-	Vermessungskosten	25	000,00 DM

320 000,00 DM

5.2 Abrechnung der Erschließungskosten

- 5.2.1 Straßenbau;
 nach der gemeindlichen Erschließungssatzung
- 5.2.2 Wasserversorgung;
 nach der Satzung des ZVB Altmannsteiner Gruppe
- 5.2.3 Abwasser;
 nach der gemeindlichen Abwassersatzung
- 5.2.4 Strom- u. Fernmeldeeinrichtung; nach den Gebühren der Versorgungsträger

6. Nachfolgekosten

Durch diese Baugebietsausweisung entstehen der Gemeinde keine besonderen Nachfolgekosten.

Schulen, Sport- und Grundvorsorgeeinrichtungen sind in ausreichendem Maß vorhanden.

Eine Fläche für einen Kinderspielplatz ist im Baugebiet "Berghauser Straße I" ausgewiesen. Die Ausstattung erfolgt im Zuge der Erschließungsmaßnahme dieses Baugebietes.

7. Voraussichtliche Verwirklichung der Planung

Die Verwirklichung der Planung ist unmittelbar nach der Bebauungsplangenehmigung vorgesehen.

Voraussichtlich im Jahre 1992.

Eine nachteilige Auswirkung auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden Menschen ist nicht zu erwarten.

Aufgestellt:

02.12.91

Marktbauamt Altmannstein

Deinlein, Dipl.-Ing. (FH)

Markt Altmannstein 10.12.91

A. Dierl

1. Bürgermeister

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Marktgemeinderates Altmannstein vom 24.10.2001

Grundsatzbeschluß zur Bebauung von Vorgärten im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Anwesend: 19 für: 19 gegen: 0

Beschluss:

"Als Ergänzung zu allen im Gemeindegebiet Altmannstein existierenden qualifizierten Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) wird festgesetzt, dass in einer Fläche von 3 m – gerechnet von der Grundstücksgrenze an – keinerlei Bebauung, wie z.B. Garagen, Carports usw. zulässig ist."

Die Übereinstimmung des Auszuges mit dem Original wird amtlich beglaubigt.

Altmannstein, 25.10.2001

Markt Altmannstein

(Zimmermann)